

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

Kreisverwaltungen und
Verwaltungen der kreisfreien Städte
in Rheinland-Pfalz
als örtliche Träger der Sozialhilfe

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-310
poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

22. Juli 2020

Rundschreiben Nr. 20-2020

Bedarfe für Unterkunft und Heizung in der besonderen Wohnform ab dem 1. Januar 2021 nach § 42a Abs. 5 und 6 SGB XII

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben Nr. 14-2020 haben wir Sie gebeten, die Angemessenheitsgrenzen der Bedarfe für Unterkunft und Heizung für Ihren Zuständigkeitsbereich zu ermitteln und uns zu übermitteln. Hierbei wurde auf den mit dem SGB IX- und SGB XII-Änderungsgesetz eingefügten Satz 4 in § 42a Abs. 5 SGB XII hingewiesen.

Dieser Satz führte – auch bei uns - zu Missverständnissen, was die in die Ermittlung einzubeziehenden Einpersonenhaushalte betrifft. Hierbei wurden wohl teilweise alle Einpersonenhaushalte, die gleichzeitig zu Leistungen des Dritten und Vierten Kapitels SGB XII auch noch Leistungen nach dem Siebten bis Neunten Kapitel SGB XII und/oder Leistungen nach Teil 2 SGB IX erhalten, unberücksichtigt gelassen. Tatsächlich diente die Einfügung des Satzes 4 durch das SGB IX-SGB XII-Änderungsgesetz jedoch lediglich einer Zuständigkeitsklärung.

Das bedeutet, dass alle tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung von Einpersonenhaushalten, die Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel außerhalb von Einrichtungen bzw. besonderen Wohnformen erhalten, in die Ermittlung der Angemessenheitsgrenze mit einzubeziehen sind.

Wir bitten Sie, die Angemessenheitsgrenzen gegebenenfalls neu zu bestimmen und uns möglichst bis zum 31.08.2020 die geänderten Werte zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Stefan Hackstein